

**BfDI**

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Postfach 1468, 53004 Bonn

Frau
Lilith Wittmann

HAUSANSCHRIFT

FON (0228) 997799-

E-MAIL ReferatIFG@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON Herr

INTERNET www.bfdi.bund.de

DATUM Bonn, 18.03.2022

GESCHÄFTSZ. IFG-780/011 II#0883

**Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen
bei allen Antwortschreiben unbedingt an.**

BETREFF **Ihr IFG-Antrag wegen "Prüfberichte zu NADIS und NADIS-WN" [#241474]**

Sehr geehrte Frau Wittmann,

ich nehme Bezug auf Ihren Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz vom 21.02.2022, der unter oben genanntem Geschäftszeichen bearbeitet wird. Ich möchte Ihnen in einem ersten Schritt nähere Informationen zur Prüfung der Datei NADIS bzw. NADIS-WN durch den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) übermitteln und erläuternde Hinweise geben:

In dem vom Ihnen angefragten Zeitraum hat es keine eigenständige Kontrolle ausschließlich mit dem Kontrollthema NADIS gegeben. Die Datenschutzkonformität der Datei wurde vielmehr bei einer Vielzahl aufsichtsrechtlicher Tätigkeiten geprüft, z.B. bei Kontrollen spezieller Dateien wie der Antiterrordatei, bei Stellungnahmen zu geplanten Dateien in Anhörungsverfahren nach § 14 BVerfSchG oder bei Kontrollen aufgrund von Eingaben einzelner Bürger. Bei einer ersten Sichtung durch das hiesige Fachreferat wurden mehrere Vorgänge identifiziert, die Kontrollen mit substanziellem Bezug zu NADIS behandeln. In diesen Vorgängen sind ca. 1.300 Dokumente enthalten.

Der Übermittlung dieser Dokumente steht jedoch die Bereichsausnahme des § 3 Nr. 8 IFG entgegen.

§ 3 Nr. 8 IFG sieht zum Schutz von besonderen öffentlichen Belangen vor, dass der Anspruch auf Informationszugang nicht gegenüber den Nachrichtendiensten besteht. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil des BVerwG vom 25.02.20216 -



7 C 18/14 -, juris) liegt der Bereichsausnahme des § 3 Nr. 8 IFG ein sogenanntes „funktionsbezogenes erweitertes Verständnis“ zugrunde. Im damals vorliegenden Fall entschied das BVerwG, dass die Bereichsausnahme auch das Bundeskanzleramt in seiner Eigenschaft als Aufsichtsbehörde über den Bundesnachrichtendienst und Koordinierungsstelle für die Nachrichtendienste einbezieht.

Mir ist bewusst, dass gegen diese Rechtsprechung seitens der Rechtswissenschaft Kritik geäußert wird (vgl. z.B. den Hinweis im Tätigkeitsbericht zur Informationsfreiheit für die Jahre 2016 und 2017, S. 67 auf die Haltung von Prof. Dr. Schoch). Noch weitergehend fordern wir als Informationsfreiheitsbeauftragte die Abschaffung der Bereichsausnahme für den Verfassungsschutz im Generellen (vgl. zuletzt die Entschließung der 40. Konferenz der Informationsfreiheitsbeauftragten in Deutschland am 2. Juni 2021 „Mehr Transparenz beim Verfassungsschutz – Vertrauen und Legitimation stärken!“, abrufbar unter https://www.bfdi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/IFG/AGID_IFK/40Konferenz_Transparenz-Verfassungsschutz.pdf?__blob=publicationFile&v=1)

Jedoch mussten aufgrund dieser höchstrichterliche Rechtsprechung bereits in der Vergangenheit IFG-Anträge an den BfDI abgelehnt werden (vgl. z.B. den Tätigkeitsbericht zur Informationsfreiheit für die Jahre 2016 und 2017, dort S. 70/71, Kapitel 3.4.1 „Auch ich muss den Informationszugang in Einzelfällen verweigern“).

Die Rolle des BfDI als datenschutzrechtliche Kontroll- und Aufsichtsbehörde über die Nachrichtendienste des Bundes ist nicht anders zu bewerten als die Rolle des in dem genannten Urteil betroffenen Bundeskanzleramts als Aufsichtsbehörde über den BND. Auch im Rahmen seiner Aufgabe als datenschutzrechtliche Kontroll- und Aufsichtsbehörde über das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) und die damit verbundene Prüfung der Dateien NADIS bzw. NADIS-WN sind bei dem BfDI aufgrund der Beratungs- und Kontrolltätigkeit nicht nur ausnahmsweise und punktuell, sondern typischerweise eine Vielzahl von Dokumenten vorhanden, die nicht nur Erkenntnisse und Bewertungen des BfV, sondern auch Interna über Aufbau und Arbeitsweisen des BfV enthalten können. Auf der Grundlage der vom BVerwG in der genannten Entscheidung herausgearbeiteten funktionsbezogenen erweiternden Auslegung des § 3 Nr. 8 IFG ist für sämtliche Dokumente, die die Aufgabe als datenschutzrechtliche Kontroll- und Aufsichtsbehörde über das BfV betreffen, der Informationszugang gesperrt.

Hinweisen muss ich ebenso darauf, dass auch bei Nichtanwendung der Bereichsausnahme eine sehr weitreichende Einschränkung des Anspruchs auf Informationszugang aufgrund von § 3 Nr. 4 IFG zu erwarten wäre, da die betroffenen Unterlagen nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen Geheimschutz (VSA) als Verschlusssachen einge-



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

Seite 3 von 3

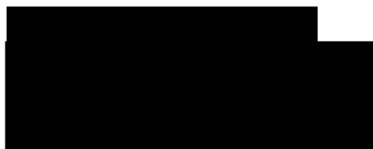
stuft sind. Hierbei wäre dann grundsätzlich für jedes betroffene Dokument das Vorliegen von Ausschlussgründen zu prüfen.

Aufgrund der oben genannten Anzahl von Dokumenten, die alle einzeln gesichtet werden müssten, wäre zu prüfen, ob der Antrag nach § 7 Abs. 2 S. 1 2. Alt. IFG abzulehnen wäre, da die Erfüllung des Teilanspruchs auf Informationszugang einen im Verhältnis zum Erkenntnisgewinn unverhältnismäßigen Aufwand an Kosten oder Personal erfordern würde und die Wahrnehmung der vorrangigen Sachaufgaben der Behörde für einen längeren Zeitraum erheblich behindern würde. Auf der Grundlage einer ersten groben Sichtung der genannten Vorgänge geht das hiesige Fachreferat davon aus, dass die Bearbeitung des umfassend formulierten Antrags einen Verwaltungsaufwand von mindestens 900 Personenstunden begründen würde. Nicht berücksichtigt ist bei dieser groben Schätzung der Aufwand etwaiger anderer zu beteiligender Fachreferate sowie des mit der Bearbeitung des IFG-Antrags unmittelbar befassten Referats IFG.

Sollte gleichwohl eine Teilstattgabe in Betracht kommen, würde es sich ersichtlich nicht mehr um eine einfache Auskunft handeln. Vielmehr dürfte der Gebührenrahmen der einschlägigen Nr. 2.2 des Teils A der Anlage zu § 1 Abs. 1 IFGGebV (30 bis 500 Euro) ausgeschöpft werden, ohne dass bereits zum jetzigen Zeitpunkt eine detaillierte Aufschlüsselung möglich wäre. Anhaltspunkte für die von Ihnen erbetene Befreiung von den oder Ermäßigung der Gebühren sind weder vorgetragen noch ersichtlich.

Vor diesem Hintergrund bitte ich um Mitteilung, ob Sie an Ihrem Antrag festhalten und, falls ja, ob ggf. eine Einschränkung des Antrags in Betracht kommt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.